

Steuern während der Helvetik

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **49 (1987)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den; die Unternehmer mussten sich den wechselnden Verhältnissen anpassen. Auch die Obrigkeit hatte ein wachsames Auge: Mit Dekret vom 2. April 1794 verbot sie jegliche Ausfuhr von Hanf- und Flachssamen, Rysten, Flachs und Garn, weil «vorzüglich für die Leinwandmanufakturen in unseren Landen unentbehrlich . . .»

7. Steuern während der Helvetik

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft und der ehrwürdigen Republik Bern brachte nicht nur politische Umwälzungen mit sich, sondern auch eine Flut von neuen Gesetzen, Verordnungen, Erhebungen und Kontrollen, daneben auch Steuern, die man vorher in diesem Umfang nicht gekannt hatte.

Das Gesetz über das Auflagensystem vom 22. Oktober 1798 mit der Einforderung eines Steuervorschusses war bestimmt, dem Staat nach dem Wegfall der Zehnten und Bodenzinsen die nötigen Finanzen zu beschaffen. Von zinstragenden Gültbriefen, Obligationen oder Schuldverschreibungen waren, nach Abzug der eigenen Schulden, 2‰ des Kapitals zu versteuern. Häuser und Gebäude jeder Art unterlagen einem Steuerfuss von 1‰. Es war beabsichtigt, in jeder Gemeinde ein öffentliches Register zu errichten, in dem jeder Besitzer sein Grundeigentum an Reben, Äckern, Wiesen, Weiden oder Waldungen mit Angaben der darauf haftenden Schulden und Lasten aufgrund der Register und Contracten einzutragen hatte, worauf der Durchschnitt der in den Jahren 1780 bis 1792 geltenden Güterpreise durch die Verwaltungskammer ermittelt werden sollte. Die Register sollten dann an die Gemeinde zurückgesandt und jedem Steuerpflichtigen das Ergebnis der Schätzung und die Steuerrechnung mitgeteilt werden. Die Zahlungen waren, bei der Finanznot des Staates, bereits auf den 15. Dezember 1798, spätestens bis 15. März 1799 zu leisten.

Wenn man bedenkt, dass die Staatsverwaltung des alten Bern mit einem Minimum von Beamten regiert hatte und nach dem Umsturz vom 5. März 1798 eine Unmenge von neuen Gesetzen und Verordnungen durch zum Teil noch nicht eingearbeitete Beauftragte erledigt werden sollten, ist verständlich, dass es nicht leicht war, diese komplizierte Steuereinschätzung in so kurzer Zeit durchzuführen. Der Staat aber brauchte das Geld dringend. Man wählte daher einen einfacheren und kürzeren Weg und bezog eine Steuer von 1½ Promille auf dem ermittelten Vermögen, wobei diese einstweiligen Beiträge den Contribuierenden als Anzahlung auf den Betrag ihrer gesetzlichen Abgaben angerechnet werden sollten. Es waren demnach zu bezahlen:

- für 1000 Pfund Vermögen 1,5 Franken Steuern = 15 Batzen;
- für 10000 Pfund Vermögen 15 Franken Steuern = 150 Batzen;
- für 20000 Pfund Vermögen 30 Franken Steuern = 300 Batzen.

Es ist erstaunlich, dass die Steuerzahlungen so prompt und kurzfristig eingetrieben werden konnten und zum grössten Teil Mitte Dezember 1798 abgeliefert wurden, um so mehr, als in allen Gemeinden durch die lange Dauer der französischen Einquartierung und deren masslose Ansprüche viel Verdruss, grosser Schaden und enorme Kosten entstanden, die durch Extratellen gedeckt werden mussten. Mit der Schätzung der Liegenschaften konnte man im Nieder-Emmental zum Teil auf die vorhandenen Listen für die Steuereinschätzung der Armentellen zurückgreifen. Wie es mit der Steuerehrlichkeit stand, ist schwer zu sagen. An vielen Orten bemühte man sich, die verhasste neue Regierung zu hintergehen und sich ärmer zu stellen, als man wirklich war.

Eine Nachprüfung der Steuerzahlungen von 17 vermöglichen Leuten im Nieder-Emmental, die im letzten Jahrzehnt des alten Regiments grössere Erbschaften angetreten hatten, ergab, dass 14 von ihnen einigermaßen glaubwürdige Angaben machten und 3 Familien Beträge zwischen 2400 bis 4800 Pfund verheimlichten. Auffallend ist, dass die vier reichsten Dürrenrother, alle miteinander verwandt, ihre Vermögen mit je 40 000 Pfund deklarierten. Zwei ledige Schwestern Flükiger, die 1803 ein Vermögen von über 8860 Kronen hinterliessen, stehen nicht auf der Steuerliste. Der reichste Mann im unteren Emmental war unzweifelhaft der Tuchherr Andreas Schmid-Minder in Eriswil. Mit dem bei seinem Tod 1800 festgestellten Vermögen von 166 986 Kronen stand er auf einsamer Höhe und wurde nur von wenigen der allerreichsten und angesehensten Berner Patrizier übertroffen. Bauern wäre es ganz unmöglich gewesen, je ein solch grosses Vermögen zu erwerben. Der reichste Bauer, der für jene Zeit ermittelt werden konnte, war der 1790 im Alter von 75 Jahren verstorbene Weibel Anthoni Grossenbacher zur Tannen in Affoltern, dessen Hinterlassenschaft total 65 853.17.3 Kronen betrug und zum Teil durch den Bauernbetrieb und die Amtsgeschäfte, zum Teil als Privatbankier erworben wurde, wozu noch ein schönes Frauengut kam. Der grössere Teil der uns bekannten Handwerker erscheint überhaupt nicht in den Steuerlisten oder dann nur mit einem geringen Betrag. Es ist fraglich, wie weit neben dem Grundbesitz das Geschäftskapital berücksichtigt wurde. Die meisten der als «Handelsmann» genannten Garn-, Leinwand- oder Käsehändler deklarierten Vermögen von 2000 bis 5000 Pfund, und mit so wenig Kapital konnten sie kaum grosse Geschäfte tätigen. So sind die Steuerlisten mit Vorsicht zu bewerten. Im Ganzen ist anzunehmen, dass der grössere Teil der Handwerker und kleinen Geschäftsleute tatsächlich nur wenig Vermögen besass und von der Hand in den Mund lebte.